

**218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1976 05 18

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967, BGBl. Nr. 192/1971, BGBl. Nr. 574/1973 und BGBl. Nr. 304/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 1,50 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 3 S.“

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	141	111	73
2	165	129	73
3	186	141	100
4	213	165	127
5	273	210	127“

3. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Beamten des Vermessungsdienstes und Beamten, die in gleichartiger Verwendung stehen, gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem Anlasse zurückzulegenden Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Pauschalvergütung von 27 S.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

## Erläuterungen

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit der Preisentwicklung im Bereich der Fremdenverkehrsbetriebe angepaßt werden. Die letzte Regelung erfolgte im Jahre 1975 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304.

Bei einem nunmehr angestellten Vergleich der Sommerhotelbücher aus den Jahren 1974 und 1976 wurde einvernehmlich mit dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes festgestellt, daß eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) um 14 v. H. und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren (abgeleitet aus den Zimmerpreisen) um 15 v. H. als gerechtfertigt erscheinen.

Während die Erhöhung der Tagesgebühren im vollen Umfang zu einer Erhöhung des Aufwan-

des an Reisegebühren führen wird, ist dies bei der Erhöhung der Nächtigungsgebühren nur zu einem geringen Teil der Fall, weil in diesem Bereich schon bisher die Möglichkeit bestand, die tatsächlichen Hotelkosten zu verrechnen.

Aus Anlaß dieser Erhöhung der Reisegebühren soll auch das Kilometergeld (Vergütung für Reise Strecken, die zu Fuß zurückgelegt werden) angehoben werden (Art. I Z. 1 und 3).

Der Gesamtaufwand aus der vorliegenden Novellierung der Reisegebührenvorschrift 1955 einschließlich der Mehrkosten, die aus einer analogen Erhöhung der von Reisegebühren abgeleiteten Nebengebühren entstehen, dürfte für den Rest des Kalenderjahres 1976 rund 110 Millionen Schilling betragen.